

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen

" Tiefenarbeit an der Erd-Schale eV "

Er hat seinen Sitz in Coesfeld und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Coesfeld eingetragen.

§ 2 Ziel und Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Der Verein sieht seine Aufgabe in der Förderung der Bildung und Erziehung. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die „Tiefenarbeit an der Erd-Schale“.

Die Tiefenarbeit an der Erd-Schale ermöglicht eine Neuorientierung durch die Rückbindung und Wiederherstellung der verloren geglaubten Wurzeln.

Diese Neugestaltung gelingt mit Hilfe der Urform Schale und des Urmaterials Tonerde. Diese Urform trägt und hält dort, wo Eltern und Umwelt nicht als tragend erfahren worden sind. Die Tonerde darin ermöglicht ein ganzheitliches Erleben über die Sinne.

Die Gesamtpersönlichkeit läßt sich mit Hilfe eines Begleiters auf einen aktuellen Prozeß ein, der eine alte, verhindernde Lebensstrategie auflöst. Das freiwerdende Potenzial ermöglicht eine Neugestaltung der verloren geglaubten Wurzeln.

Die Tiefenarbeit an der Erd-Schale eignet sich für Kinder und Erwachsene gleichermaßen. Sie ist nicht symptom-, sondern entwicklungsorientiert.

Dadurch leistet sie einen wichtigen Beitrag in der pädagogischen Arbeit in Institutionen wie Schule, Kindergarten, Krankenhaus usw., aber auch in freier Praxis.

Die Arbeit an der Erd-Schale wurde entwickelt von Christa Laukmap, Institut für Ich Sein, Baden-Baden.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen.

5. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3
Mitgliedschaft/ Eintritt

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

§ 4
Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluß oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand mit Wirkung zum jeweiligen Jahresende. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 5
Hauptamtliche Mitarbeiter/innen

Der Verein kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hauptamtliche Mitarbeiter/innen beschäftigen.

§ 6
Beiträge

Die Mitgliederversammlung beschließt Richtlinien über die Höhe der Beiträge.

§ 7
Organe und Gremien

Organe und Gremien sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

Auf Beschluß des Vorstandes können Gremien zur Übernahme einzelner Aufgaben von begrenzter Dauer geschaffen werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen finden statt
einmal jährlich als Jahreshauptversammlung,
wenn der Vorstand dies beschließt oder
auf Verlangen von mindestens 20% der Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt
über Satzungsänderungen,
über die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
über die Bestellung der Kassenprüfer,
über die Entlastung des Vorstandes und
über die Auflösung des Vereins.
3. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Beifügung der Tagesordnung
und unter Einhaltung einer Frist von möglichst 14 Tagen, jedoch nicht weniger als 8 Tagen.
Die Beschlußfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 20% der Mitglieder anwesend sind.
Ansonsten ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die grundsätzlich beschlußfähig ist,
und zwar innerhalb eines Monats, frühestens nach einer Woche.
4. Bei der Beschlußfassung entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes beschließt, die
Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Der Beschluß, den Verein aufzulösen, ist nur wirksam, wenn er in zwei verschiedenen
Mitgliederversammlungen, von denen die zweite frühestens einen Monat nach der ersten
stattfindet, gefaßt wird. Zustimmung müssen jeweils 75% der anwesenden Mitglieder.
6. In Mitgliederversammlungen kann über nicht auf der Tagesordnung stehende Ange-
legenheiten nur beschlossen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies
beschließt. Anträge auf Auflösung des Vereins und auf Satzungsänderung können nicht
nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden.

§ 9 Niederschrift über die Mitgliederversammlung

Über die Mitgliederversammlung ist von einem von der Versammlung gewählten Protokoll-
führer eine Niederschrift aufzunehmen und von ihm und von zwei Mitgliedern des
Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 gleichberechtigten Mitgliedern, die den Verein gemeinsam nach außen hin vertreten. Das Amt des Vorsitzenden wird von allen dreien gleichberechtigt wahrgenommen. Die Wahrnehmung der Aufgaben des Schriftführers und Kassierers wechselt im rotierenden Verfahren von Sitzung zu Sitzung.
2. Aufgaben des Vorstands sind die Umsetzung der in § 2 genannten Zwecke, Beschaffung und Verteilung von Mitteln und Öffentlichkeitsarbeit.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre; wiederholte Wahl ist zulässig. Auf Antrag eines der Mitglieder ist die Wahl geheim durchzuführen. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.
5. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf, jedoch mindestens 4 mal im Jahr statt.
Der Vorstand ist verpflichtet, zu seinen Vorstandssitzungen je einen Vertreter der Fachpraxen des Vereins, einen Vertreter der Begleiter in öffentlichen Einrichtungen und Christa Laukamp, Institut für Ich-Sein, einzuladen. Die Vertreter nehmen im rotierenden Verfahren, mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
6. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.
7. Als Begründerin der „Tiefenarbeit an der Erd-Schale“ und als Gründerin des Vereins ist Christa Laukamp Ehrenvorsitzende.

§ 11 Niederschrift über die Vorstandssitzungen

1. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
2. Der Vorstand hält in der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht und legt die Jahresrechnung sowie die Jahreshauptplanung vor.

§ 12 Vereinsvermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Institut für Ich-Sein, Baden-Baden, mit der Auflage, das Vermögen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Lampfeld, 10.11.02

Petra Hillmann

Christa Laukamp

Barbara Jenz

Zu § 2.4 der Satzung, Mittel des Vereins ... , lt. Beschluss des Vorstands

Der Verein fördert insbesondere

1. Kinder und Jugendliche, deren Eltern nicht die finanziellen Mittel zur Verfügung haben um den vollen Betrag für eine Begleitung zu bezahlen. Auf jeden Fall gefördert, werden Kinder deren Eltern Wohngeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Sozialhilfe bekommen, oder deren Einkommen das steuerfreie Existenzminimum nicht überschreitet. Die Eltern übernehmen für jede Begleitung einen Eigenanteil von mindestens 5,-Euro.
2. Erwachsene in ihrer Ausbildung zur Tiefenarbeit an der Erd-Schale
3. Gründung von Vereinspraxen
4. Projekte in öffentlichen Einrichtungen wie Frühförderstellen, Kindergärten, Schulen

Zu 1.

Die Dauer der Förderung wird durch Supervision und nach den finanziellen Möglichkeiten des Vereins festgelegt.